

Preisblatt - Wasserversorgung

Netzgebiete: Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH
Gültig: ab 01.01.2025



Die Lieferung von Wasser durch die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH erfolgt auf Grund der jeweils geltenden Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBWasserV der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH. Die Lieferung erfolgt zu nachfolgenden Preisen.

I. Wasserpreis	Netto	Brutto
Verbrauchspreis pro m ³	2,90 Euro	3,10 Euro
Der Grundpreis wird nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss Q ₃ (Q _n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Das ergibt folgende jährliche Grundpreise:		
Grundpreis Q ₃ 4 (Q _n 2,5) pro Jahr	140,00 Euro	149,80 Euro
Grundpreis Q ₃ 10 (Q _n 6) pro Jahr	277,69 Euro	297,13 Euro
Grundpreis Q ₃ 16 (Q _n 10) pro Jahr	330,30 Euro	353,42 Euro
Grundpreis Q ₃ bis 25 (Q _n bis 20) pro Jahr	511,53 Euro	547,34 Euro
Grundpreis Q ₃ über 25 (Q _n über 20) pro Jahr	1.227,66 Euro	1.313,60 Euro

II. Baukostenzuschuss (BKZ) im Netzgebiet	Netto	Brutto
Die Berechnung des BKZ richtet sich nach den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).		
Grundstücksfläche je m ²	0,68 Euro	0,73 Euro
Zusätzlich:		
Wohngebäude mit bis zwei Wohneinheiten	1.845,39 Euro	1.974,57 Euro
Wohngebäude mit drei bis sechs Wohneinheiten	2.952,62 Euro	3.159,30 Euro
Wohngebäude mit sieben bis zwölf Wohneinheiten	3.690,78 Euro	3.949,13 Euro
Wohngebäude mit 13 oder mehr Wohneinheiten	4.244,40 Euro	4.541,51 Euro
Nicht-Wohngebäude Nutzungsfaktor je 1,0	1.845,39 Euro	1.974,57 Euro

III. Hausanschlusskosten
Die Kosten für die Herstellung / Veränderung der Hausanschlussleitung nach § 10 AVBWasserV wie auch der Messeinrichtung, i.V.m. Ziffer 5 der Ergänzenden Bestimmungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt. Voraussichtliche Kosten werden auf Verlangen vor Beginn der Arbeiten dem Anschlussnehmer mitgeteilt. Im Falle der Errichtung einer Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nach Ziffer 6 der Ergänzenden Bestimmungen werden die Mehrkosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

IV. Inbetriebnahme
Für die Kosten der Inbetriebsetzung nach Ziffer 7 der Ergänzenden Bestimmungen werden pauschal zwei Monteurstunden berechnet.

Die aufgeführten Bruttopreise beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer von 7%.
Alle Preise wurden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.